

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Fw-Kostensatzung) in der seit 01.05.2010 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Fw-Kostensatzung) vom 17.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 1/2010 am 08.01.2010;
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Fw-Kostensatzung) vom 22.04.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 17/2010 am 30.04.2010.

**Satzung  
der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Kosten  
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
(Fw-Kostensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647) zuletzt geändert durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsBVGl. S. 102, 133) und § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung- SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005(SächsBVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr
  1. für die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
  2. für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung auch automatische Brandmeldeanlagen.
- (3) Die für einen Einsatz notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.

- (4) Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind Aufgaben nach §§ 16 Abs. 1 und 2, 22 und 23 SächsBRKG.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Sebnitz im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG

## **§ 3 Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Kostenfreiheit besteht für Leistungen der Feuerwehr nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

## **§ 4 Berechnung des Kostensatzes**

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung und endet entweder mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus oder mit Beginn eines Folgeeinsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz bei Brandverhütungsschauen, Nachschau, Brandsicherheitswachen und beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.

- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach Absatz 1 zu erstatten. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

- (6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10% erhoben.
- (7) Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich ist und hat dies der Kostenschuldner zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und gerät Kosten verlangt werden.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Feuerwehren benachbarter Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung in der Höhe verlangt, wie sie der Großen Kreisstadt Sebnitz in Rechnung gestellt werden.

## **§ 5 Kostenschuldner**

- (1) Zum Ersatz für Leistungen nach § 3 Abs.1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs.2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt:
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu zahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gelten entsprechend.
- (5) Der Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sebnitz (Fw-Kostenersatz- und Gebührensatzung) vom 29. November 2001, geändert durch Satzung vom 21. März 2002, außer Kraft.

Sebnitz, den 17.12.2009

Große Kreisstadt Sebnitz

Ruckh  
Oberbürgermeister

Anlage  
Kostenverzeichnis

**Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Fw-Kostensatzung) vom 17.12.2009**

**Kostenverzeichnis**

**1. Personalkosten**

je Feuerwehrangehöriger und Stunde 28,00 EUR

**2. Fahrzeugkosten pro Stunde**

2.1	Gerätswagen Logistik GW-L2	230,00 EUR
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16 (W 50)	150,00 EUR
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 16–TS	62,50 EUR
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	148,00 EUR
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (W 50)	111,00 EUR
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (MAGIRUS)	123,00 EUR
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W/Z	190,00 EUR
2.8	Hubrettungsfahrzeug DLK 23-12	220,00 EUR
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	50,00 EUR
2.10	Mannschaftstransport-Einsatzleitwagen MTW/ELW	60,00 EUR
2.11	Anhänger mit Notstromaggregat	50,00 EUR
2.12	TS/Schlauchanhänger	50,00 EUR
2.13	Ölwehranhänger	25,00 EUR

**3. Geräte und Ausrüstungsgegenstände, Kosten pro Stunde**

3.1	Container Bergesatz	50,00 EUR
3.2	Nasssaugergerät VETTER MPS	10,00 EUR
3.3	Schlauchboot SDB Feuerwehr	50,00 EUR
3.4	Tauchpumpe TP4-1MAST	10,00 EUR

**4. Leistungen Wartung Atemschutzgeräte**

4.1	Reinigung, Desinfektion, Prüfung, Nachweisführung, Kennzeichnung und Einschweißen Atemschutzmaske	10,00 EUR/Maske
4.2	Reinigung, Desinfektion, Prüfung Grundgerät und Lungenautomat, Nachweisführung	9,00 EUR/Gerät

**5. Leistungen Waschen, Prüfen von Druck- und Saugschläuchen**

5.1	Druckschlauch B	8,50 EUR/Schlauch
5.2	Druckschlauch C	8,50 EUR/Schlauch
5.3	Druckschlauch D	6,50 EUR/Schlauch
5.4	Prüfen von Saugschläuchen A	9,20 EUR/Schlauch

**6. Kosten für Verbrauchsmaterial**

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien, Türschlösser, Einsatzkleidung/Schutzausrüstung und deren Entsorgung richtet sich nach den jeweils gültigen Angebotspreisen der Anbieter und Vertragspartner.